VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/91 DES RATES

vom 22. April 1991

zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur Annahme der Vorschriften zur Ergänzung oder Angleichung der Definitionen für Perlwein und Erzeugnisse des KN-Codes 2205 sind die Vorschriften gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1372/90 (4), um ein Jahr zu verlängern. Im übrigen zeigt die Erfahrung, daß durch diese Verlängerung kein Nachteil zu entstehen droht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum des 31. Dezember 1990 durch den 31. Dezember 1991 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 5.